



E-CONTROL

AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

der Energie-Control Austria zu Transparenzanforderungen
und dem Zugang Dritter zu Speicheranlagen

Profitieren. Wo immer Transparenz
groß geschrieben wird.

TRANSPARENZ

- Dienstleistungen
- Auslastung
- Nutzerfreundlichkeit
- verfügbare Kapazitäten

PROFITIEREN. WO IMMER SIE ENERGIE BRAUCHEN.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel der Auslegungsgrundsätze	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
2.1.	Allgemeines	3
2.2.	Sanktionen.....	4
3.	Transparenzanforderungen gem. Art 19 der VO (EG) Nr 715/2009	5
3.1.	Allgemeines (Art 19 Abs 1)	5
3.2.	Dienstleistungen (Art 19 Abs 2)	6
3.3.	Art der Veröffentlichung (Art 19 Abs 3)	7
3.4.	Zu veröffentlichende Informationen (Art 19 Abs 4)	8
4.	Dienstleistungen für den Zugang Dritter gem. Art 15 der VO (EG) Nr 715/2009	12
4.1	Lang- und kurzfristige Dienstleistungen (Art 15 Abs 2 lit b)	12
4.2	Art der Dienstleistungen (Art 15 Abs 2 lit c)	12
5.	Anregungen bzw. Empfehlungen der Regulierungsbehörde	13

1. Ziel der Auslegungsgrundsätze

Die vorliegenden „Auslegungsgrundsätze“ geben die Rechtsansicht der Energie-Control Austria (in Folge kurz ECA genannt) zur Umsetzung der für Speicheranlagen betreffende Transparenzanforderungen und Dienstleistungen für den Zugang Dritter wieder und legen diesbezügliche Mindestanforderungen fest.

Die von der ECA getroffene Auslegung und damit Konkretisierung der relevanten Bestimmungen verfolgt den Zweck, den Speicherkunden alle, für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen, auf einfache und nichtdiskriminierende Weise zur Verfügung zu stellen.

Die Auslegungsgrundsätze sind nicht unmittelbar rechtsverbindlich, werden jedoch bei der Beurteilung der in der Verordnung (EG) Nr 715/2009¹ in den Art 15 und 19 festgelegten Bestimmungen als Maßstab herangezogen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Allgemeines

Wesentliche rechtliche Basis für die Transparenzanforderungen sowie Dienstleistungen für den Zugang Dritter sind die Art 19 und 15 Abs 2 lit b und c der VO (EG) Nr 715/2009.

Eine „*Speicheranlage*“ gemäß § 7 Abs 1 Z 57 GWG 2011² ist eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für die Tätigkeit gemäß Mineralrohstoffgesetz genutzt wird; ausgenommen sind

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ABl 2009 L 211, 14.08.2009, S 36, idF des Beschlusses der Kommission vom 10. November 2010 zur Änderung von Kapitel 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, ABl 2010 L 293, 11.11.2010, S 67.

² Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011.

auch Einrichtungen, die ausschließlich Netzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktion vorbehalten sind.

Die VO (EG) Nr 715/2009 verwendet den Begriff des „Betreibers von Speicheranlagen“, der in der Gas-Binnenmarkt-Richtlinie 2009/73/EG³ definiert ist als „eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist“. Diese Definition wurde in § 7 Abs 1 Z 58 GWG 2011 – mit dem Zusatz „hierzu genügt es, dass das Unternehmen die Speicheranlage bloß verwaltet“ – für den Begriff des „Speicherunternehmens“ übernommen. In den vorliegenden Auslegungsgrundsätzen wird auf den auch im GWG verwendeten Begriff des „Speicherunternehmens“ (SSO) zurückgegriffen.

Der ECA ist im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse gemäß § 24 Abs 1 Z 1 E-ControlG⁴ die Überwachung der Einhaltung aller den Marktteilnehmern, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie durch unmittelbar anwendbares EU-Recht übertragenen Pflichten, zugewiesen.

Gemäß § 24 Abs 2 E-ControlG kann ECA in Erfüllung ihrer Aufgaben mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist auftragen, wobei in jedem Stadium des Verfahrens auf ein Einvernehmen mit den Betroffenen hingewirkt wird.

2.2. Sanktionen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 715/2009 und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Leitlinien sind gemäß § 159 Abs 2 Z 31 GWG 2011 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 75.000 EUR sanktioniert.

³ Vgl Art 2 Z 10 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABI 2009 L 211 S 94.

⁴ BGBl I 2010/110 idF BGBl I Nr 107/2011.

Die Verhängung der Strafen obliegt den Verwaltungsstraftbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden).

3. Transparenzanforderungen gem. Art 19 der VO (EG) Nr 715/2009

3.1. Allgemeines (Art 19 Abs 1)

„Die Betreiber [von LNG-Anlagen und] von Speicheranlagen veröffentlichen ausführliche Informationen über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Nutzer [von LNG-Anlagen und] von Speicheranlagen für den tatsächlichen Zugang zu den [LNG-Anlagen und] Speicheranlagen benötigen.“

Auslegung ECA

- Die vom Betreiber von Speicheranlagen **angebotenen Dienstleistungen** haben zu enthalten:
 - detaillierte Produktbeschreibung (inkl. Laufzeit in Tagen, Monaten, Jahren gem Art 15 Abs 2 lit b der VO (EG) Nr 715/2009)
 - Informationen zu Preisen und deren Anpassung

- Die **einschlägigen Bedingungen** umfassen jedenfalls:
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) sowie
 - Musterverträge.

- Als **technisch relevante Informationen** für den Speichernutzer sind jedenfalls anzusehen:
 - Übersicht der geplanten Wartungsarbeiten
 - ungeplante Störungen die zu einer Einschränkung der Speicherkapazitäten führen sind zeitnahe auf der Homepage des SSO zu veröffentlichen, darüber hinaus sind bestehende Speicherkunden darüber zu informieren
 - grafische Abbildung der Ein- und Ausspeicherkennlinien je Speicher
 - Maximale technische Kapazitäten (Einpress-/Entnahmeleistung), Arbeitsgasvolumen
 - Netzanschluss

3.2. Dienstleistungen (Art 19 Abs 2)

„Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen veröffentlichen die [LNG-Anlagen- und] Speicheranlagenbetreiber regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise numerische Informationen über die kontrahierten und verfügbaren [LNG-Anlagen- und] Speicheranlagenkapazitäten.“

Auslegung ECA

- Betreiber von Speicheranlagen **veröffentlicht in nutzerfreundlicher, standardisierter Weise**
 - Der Zugang zu den Daten muss kostenlos und benutzerfreundlich gestaltet sein. Bei der Registrierung für ein Login ist zu gewährleisten, dass die Freischaltung unmittelbar nach der Anmeldung automatisiert erfolgt. Spezielle Software/Applikation für den Datenzugang sind auszuschließen.

- Betreiber von Speicheranlagen veröffentlicht hinsichtlich der angebotenen Dienstleistung **Information über kontrahierte und verfügbare Speicheranlagenkapazität**
 - Gemäß Art 15 Abs 2 der VO (EG) Nr 715/2009 sind einzelne Dienstleistungen mit unterschiedlichen Laufzeiten anzubieten.
 - Kommt es in einem bestimmten Zeitraum zu einer Einschränkung im Angebot (zB vollständige Buchung des AGVs führt dazu, dass keine gebündelten Produkte angeboten werden können) ist dies auf der Homepage des Speicherunternehmens in einer nutzerfreundlichen und standardisierten Weise zu veröffentlichen; darüber hinaus sind bestehende Kunden entsprechend zu informieren.
 - Für abgeschlossene Verträge ist eine Veröffentlichung der Kapazitäten bzw. des Arbeitsgasvolumens der jeweiligen Produkte in aggregierter Form ausreichend.
 - Eine Angabe der verfügbaren Kapazität für jedes Produkt ist nicht erforderlich.

3.3. Art der Veröffentlichung (Art 19 Abs 3)

„Die [LNG-Anlagen- und] Speicheranlagenbetreiber machen die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Informationen in sinnvoller, quantifizierbar deutlicher und leicht zugänglicher Weise ohne Diskriminierung bekannt.“

Auslegung ECA

Der Zugang zu den Daten muss kostenlos und benutzerfreundlich gestaltet sein. Bei der Registrierung für ein Login ist zu gewährleisten, dass die

Freischaltung unmittelbar nach der Anmeldung automatisiert erfolgt. Spezielle Software/Applikation für den Datenzugang sind auszuschließen.

3.4. Zu veröffentlichende Informationen (Art 19 Abs 4)

„Die [LNG-Anlagen- und] Speicheranlagenbetreiber veröffentlichen Folgendes: die Gasmengen in den einzelnen [LNG-Anlagen oder] Speicheranlagen oder Gruppen von Speicheranlagen, falls dies der Art entspricht, in der Anlagennutzern der Zugang angeboten wird, die ein- und ausgespeisten Mengen und die verfügbare Kapazität der [LNG-Anlagen und] Speicheranlagen, und zwar auch für die Anlagen, die vom Zugang Dritter ausgenommen sind. Die Informationen werden auch dem Fernleitungsnetzbetreiber mitgeteilt, der sie pro Netz oder Teilnetz, die durch die maßgeblichen Punkte bestimmt werden, in zusammengefasster Form veröffentlicht. Die Informationen werden mindestens einmal täglich aktualisiert.

In Fällen, in denen ein Speicheranlagenutzer der einzige Nutzereiner Speicheranlage ist, kann der Speicheranlagenutzer bei der nationalen Regulierungsbehörde einen begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung der in Unterabsatz 1 genannten Datenstellen. Gelangt die nationale Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere der Notwendigkeit, die legitimen Interessen des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, deren Offenlegung der wirtschaftlichen Gesamtstrategie des Speicheranlagennutzers schaden würde, und das Ziel der Schaffung eines wettbewerbsbestimmten Erdgasbinnenmarktes gegeneinander abzuwägen, zudem Schluss, dass der Antrag gerechtfertigt ist, kann sie dem Speicheranlagenbetreiber gestatten, die in Unterabsatz 1 genannten Daten für die Dauer von bis zu einem Jahr nicht zu veröffentlichen.

Unterabsatz 2 gilt unbeschadet der in Unterabsatz 1 genannten Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur Mitteilung und Veröffentlichung, außer wenn die aggregierten Daten mit den individuellen Speicheranlagendaten, deren Nichtveröffentlichung die nationale Regulierungsbehörde gestattet hat, identisch sind“.

Auslegung ECA

- **Veröffentlichung** der **Gasmengen** in den einzelnen Speicheranlagen oder Gruppen von Speicheranlagen, Aktualisierung mindestens einmal täglich
- **Veröffentlichung** der **ein- und ausgespeisten Mengen** und die **verfügbare Kapazität** der Speicheranlagen, Aktualisierung mindestens einmal täglich
 - Die Gasmengen, sowie die ein- und ausgespeisten Mengen sollten auf täglicher Basis zumindest jeweils für den aktuellen Monat dargestellt werden.⁵
 - Hinsichtlich der historischen Datenarchivierung (Arbeitsgasvolumen, Ein- und Ausspeicherkapazität) sind aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung die Vergangenheitswerte den (potentiellen) Speicherkunden zur Verfügung zu stellen, da Speicherkunden bei unterbrechbaren Kapazitäten die Berücksichtigung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit im Preis nachvollziehen können müssen (vgl Art 15 Abs 2 lit a der VO (EG) Nr 715/2009). Sehen SSOs von einer Veröffentlichung der historischen Daten auf der Homepage ab, sind diese den Kunden zumindest auf Anfrage zu übermitteln, dabei ist ein entsprechender Hinweis auf der Homepage anzuführen. Bei potentiellen

⁵ Vgl § 105 Abs 1 Z 4 GWG 2011.

Speicherkunden sind diese historischen Informationen bei Angebotsanfrage mitzuschicken.

- Verfügbare Kapazität - Zeithorizont: Die verfügbare Kapazität ist für jenen in der Zukunft liegenden Zeithorizont auszuweisen, für den Kapazitäten angeboten werden (Maximum: Laufzeit des längsten Vertrages).
 - Die verfügbare Kapazität kann für einen größeren als täglichen Zeitraum veröffentlicht werden, ist jedoch täglich zu aktualisieren. Für eine transparente Nachvollziehbarkeit ist daher vom Speicherunternehmen der Stand der Aktualisierung anzugeben (zB durch einen Hinweis auf der Homepage an entsprechender Stelle „aktualisiert am“). Solange es keine Änderungen in der verfügbaren Kapazität gibt, ist lediglich das Datum auf täglicher Basis zu aktualisieren.
- **Mitteilung der Informationen an Netzbetreiber**
 - Das Speicherunternehmen kann seine Verpflichtung gemäß Art 19 Abs 4 der VO (EG) Nr 715/2009 auch dadurch erfüllen, dass eine Information, wo welche Daten und in welcher Form auf der Homepage des Speicherunternehmens zu finden sind, an den Fernleitungsnetzbetreiber übermitteln wird.
 - Gemäß § 105 Abs 1 Z 2 GWG 2011 haben Speicherunternehmen den Verteilnetzbetreibern diverse Information vor allem technischer Natur, wie insbesondere die für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb erforderlichen Daten, zu liefern. Darüber hinaus sind kommerzielle Informationen gemäß § 105 Abs 1 Z 4 GWG 2011 durch das Speicherunternehmen auf dessen Homepage zur Verfügung zu stellen.
 - Die verfügbare Kapazität kann für einen größeren als täglichen Zeitraum veröffentlicht werden, ist jedoch täglich zu aktualisieren.

- **Vertrauliche Behandlung und Verpflichtung zur Meldung an den Netzbetreiber sowie Veröffentlichung**
 - Wenn ein Nutzer der einzige Nutzer einer Speicheranlage ist, kann bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Antrag auf vertrauliche Behandlung gestellt werden. Daten (AGV, ein-/ausgespeiste Mengen, verfügbare Kapazität) müssen dann für die Dauer von bis zu einem Jahr nicht veröffentlicht werden.
 - In Fällen, in denen die Vermarktung der Speicherkapazitäten einer Speicheranlage von mehreren Speicherunternehmen erfolgt (z.B. Speicher Haidach) und davon ein Speicherunternehmen nur einen einzigen Nutzer hat, ist dessen Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht begründet, da es in der gesamten Speicheranlage mehrere Nutzer gibt.
 - Verfügt ein Betreiber einer Speicheranlage über eine von der Regulierungsbehörde erteilte Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht, entbindet ihn dies nicht von der Verpflichtung, dem Netzbetreiber die Daten mitzuteilen. Sind jedoch die vom Netzbetreiber veröffentlichten Daten (in aggregierter Form) dieselben wie jene, die unter die erteilte Ausnahme fallen, erstreckt sich die Ausnahme auch auf die Veröffentlichung durch den Netzbetreiber, dh die Daten werden nicht veröffentlicht.



4. Dienstleistungen für den Zugang Dritter gem. Art 15 der VO (EG) Nr 715/2009

4.1 Lang- und kurzfristige Dienstleistungen (Art 15 Abs 2 lit b)

„Die Betreiber von Speicheranlagen [...] bieten den Speicheranlagennutzern sowohl lang- als auch kurzfristige Dienstleistungen an [...]“

Auslegung ECA

- Angebot von sowohl **lang- als auch kurzfristigen Dienstleistungen**
 - Diese Bestimmung inkludiert, bezogen auf die Laufzeit der Verträge, ein marktgerechtes Dienstleistungsangebot und umfasst daher sämtliche Laufzeiten.

4.2 Art der Dienstleistungen (Art 15 Abs 2 lit c)

„Die Betreiber von Speicheranlagen [...] bieten den Speicheranlagennutzern hinsichtlich Speichervolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung sowohl kombinierte als auch einzelne Dienstleistungen an.“

Auslegung ECA

- Angebot von **kombinierten und einzelnen Dienstleistungen**
 - Keine näheren Bestimmungen

5. Anregungen bzw. Empfehlungen der Regulierungsbehörde

ECA regt über die Erfüllung der Transparenzanforderungen gemäß Art 19 der VO (EG) Nr 715/2009 hinaus gehend die Veröffentlichung folgender Punkte bzw. Daten an:

- Die GGPSSO CAM & CMP⁶ sollten in die AGBs, welche die unmittelbare rechtliche Grundlage für Speicherverträge darstellen, mit einfließen. Daher wird angeregt, auch die GGPSSO CAM & CMP auf der Homepage zu veröffentlichen.

- Technische Kennzahlen:
 - Druck
 - Tiefe des Speichers
 - Jahr der Inbetriebnahme
 - Speichertyp

⁶ Veröffentlicht unter http://www.energy-regulators.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_PAPERS/Gas/2005 und die Erweiterung der GGPSSO für CAM und CMP 2011 unter http://www.energy-regulators.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_PAPERS/Gas/Tab